

# Die Vereinssatzung

## § 1 Name, Sitz, Zweck, Aufgabe und Organe des Vereins

---

(1) Der Verein führt den Namen:

### **Karnevalsgesellschaft „Burgnarren“ Verein für Brauchtumpflege e.V.**

Im Weiteren „KGB“ genannt.

(2) Sitz der KGB ist Kirkel. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer VRB 948 eingetragen.

(3) Zweck und Aufgabe der KGB ist der Zusammenschluss von Personen, die zur Erhaltung, Pflege und Förderung des örtlichen und regionalen Brauchtums (Fastnacht, Volkstanz, Trachten), der traditionellen Gewohnheiten und Heimatkunde beitragen wollen.

**a. Weitere Zwecke sind**

- i. die Jugendpflege im Sinne der Aufgabenstellung
- ii. beratende und helfende Funktion gegenüber anderen Vereinen, Kontaktpflege (Mitgliedschaft) der in Frage kommenden Institutionen, Behörden, GEMA, Saarländischer Volkstanz- und Trachtenverband (SVTV), Verband saarländischer Karnevalsvereine (VSK), Bund Deutscher Karneval (BDK), Landesverband für Gardetanzsportes.

b. Die KGB verfolgt ihre Zwecke und Aufgaben selbstlos, sie ist politisch und konfessionell neutral; eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Die Tätigkeit erfolgt ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Basis im Sinne **des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung.

(4) **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**

- a. **die Durchführung karnevalistischer Brauchtumsveranstaltungen**
- b. **die Durchführung regelmäßiger Trainingseinheiten in karnevalistischem Tanzsport**
  - i. **im Kinder- und Jugendbereich**
  - ii. **im Erwachsenenbereich**

(5) Einnahmen aller Art dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KGB.

(6) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KGB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

- (7) Organe der KGB sind
- a. Die Jahreshauptversammlung (JHV)
  - b. Das Präsidium (Präs.)

---

## **§ 2 - Mitgliedschaft**

---

- (1) Mitglied können alle Personen werden, die ihrerseits die in § 1 (3) **dieser Satzung** genannten Zwecke vertreten.
- (2) Fördernde Mitglieder sind Organisationen, Behörden, Firmen oder Einzelpersonen, welche die Ziele der KGB ideell und/oder finanziell unterstützen. Sie haben nur Beratungsrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um die Ziele der KGB besondere und bleibende Verdienste erworben haben. Sie sind beitragsfrei.

---

## **§ 3 - Eintritt, Rechte, Pflichten, Austritt und Ausschluss der Mitglieder**

---

- (1) Die Aufnahme in die KGB ist beim Präsidium **mittels Antrags** schriftlich zu erklären. **Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Präsident, Vizepräsident oder das Präsidium im Sinne des § 5 dieser Satzung alleinig.** Über die Zurückstellung oder Ablehnung **eines Mitglieds** entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Mitglieder **im Sinne des § 2 (1) und (3) dieser Satzung** können Anträge stellen, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Stimmrecht ausüben und ab dem 18. Lebensjahr Ämter bekleiden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen **Zwecke** der KGB zu vertreten, zu fördern, festgesetzt Beiträge und sonstige Leistungen gemäß den Bestimmungen des § 4 (3) dieser Satzung zu entrichten.
- (4) **Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, regelmäßige Arbeitsdienste und Helferstunden gegenüber der KGB zu leisten. Über die Anzahl der zu leistenden Arbeitsdienste und Helferstunden sowie über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr je unerfüllter Stunde bei Nicht- oder Teilerfüllung und weitere mögliche Kriterien entscheidet die JHV.**
- (5) Der Austritt muss schriftlich dem Präsidium mitgeteilt werden. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (gleich Kalenderjahr) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen erfolgen.
- (6) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt in schriftlicher Form **durch das Präsidium** wegen

- a. Nichterfüllung der Beitrags-, Gebühren- oder Leistungspflicht
  - b. Verstoß gegen die Satzung und satzungsgemäß gefasster Beschlüsse
  - c. das öffentliche Ansehen der KGB schädigenden Verhaltens.
- (7) Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur „Ordentlichen JHV“ statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium eingelegt werden. In der JHV wird dem/der Betreffenden Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben. Die JHV entscheidet endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges mit 2/3-Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 4 - Jahreshauptversammlung (JHV)**

---

- (1) Die JHV besteht aus den Mitgliedern. Jedes Mitglied im Sinne des § 2 (1) und (3) dieser Satzung hat eine Stimme. Bei satzungsgemäßer Einberufung ist die JHV immer beschlussfähig.
- (2) Die JHV ist oberstes Organ der KGV. Sie findet **einmal im Jahr** statt. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich. Sie wählt das Präsidium **im Sinne und gemäß den Bestimmungen** des § 5 (1) und (2) dieser Satzung.
- (3) Die JHV setzt die **Mitgliedsbeiträge** fest und beschließt über weitere Gebühren sowie Leistungen. Sie genehmigt und beschließt über
- a. den Rechenschaftsbericht des Präsidiums
  - b. den Kassenbericht des Schatzmeisters
  - c. den Bericht der Kassenprüfer
  - d. die Entlastung des Präsidiums
  - e. die Bestellung von zwei (2) fachlich geeigneten Kassenprüfern, die dem Präsidium nicht angehören dürfen **und deren Wiederwahl einmal möglich ist.**
  - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
  - g. die Anträge zur JHV.
- (4) Die JHV ist vom Präsidenten (bei Verhinderung in der Reihenfolge gemäß § 5 (1) dieser Satzung) mindestens **zwei (2)** Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt durch das „Amtliche Nachrichtenblatt der Gemeinde Kirkel“ oder durch Benachrichtigung der Mitglieder einzuberufen. Anträge zur JHV sind mindestens **sieben (7)** Tage vor dem Einberufungszeitpunkt **in Textform** der JHV einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die verspätet oder in der der JHV gestellt werden, entscheidet die JHV mit 2/3-Mehrheit.
- (5) Die Beschlussfassung der JHV erfolgt in der Regel durch eine einfache Mehrheit, soweit die Satzung im **Einzelnen** nicht andere Mehrheiten vorschreibt. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll (VP). Das VP ist **von drei Präsidiumsmitgliedern** durch

ihre Unterschriften zu bestätigen. Alle VP sind aufzubewahren. Das VP der letzten JHV ist von der tagenden JHV zu genehmigen.

- (6) Satzungsänderungen bedürfen, unter Berücksichtigung der für gemeinnützig tätigen Vereine geltenden Vorschriften, einer 3/4-Mehrheit **der JHV**.
- (7) Stimmrecht in der JHV hat nur der Personenkreis gemäß § 2 (1) und (3) dieser Satzung. Das Stimmrecht ruht bei eingeleiteten Verfahren gemäß § 3 (5) dieser Satzung.
- (8) Vor Beginn der JHV ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.
- (9) Eine „Außerordentliche Hauptversammlung“ (AHV) ist auf Antrag des Präsidiums einzuberufen, wenn es das Interesse der KGB erfordert oder wenn ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung beantragt.
- (10) Alle Wahlen sind offen, wenn nicht gesetzliche Vorschriften eine geheime Wahl bestimmen oder **mindestens** ein **anwesendes stimmberechtigtes Mitglied** eine geheime Wahl beantragt. **Die Möglichkeit von Blockwahlen ist gegeben.**

## **§ 5 – Das Präsidium**

---

- (1) Dem Präsidium gehören an:
  - a. der Präsident
  - b. der Vizepräsident
  - c. der Sitzungspräsident
  - d. der Schatzmeister
  - e. der Organisationsleiter
  - f. der Schriftführer
  - g. die Beisitzer, die das Präsidium benötigt.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der JHV auf drei (3) Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Entlastung des Präsidiums beauftragt die JHV einen Versammlungsleiter, der auch die Wahl des Präsidenten durchführt. Ab diesem Wahlgang erfolgt die Weiterführung der JHV durch den neuen Präsidenten.
- (3) Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes haben die **übrigen Mitglieder des Präsidiums** das Recht, bis zur nächsten JHV einen **kommissarischen Nachfolger** zu berufen.
- (4) Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. In ihr sind die Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder und Kassenprüfer festzulegen. Die Geschäftsordnung darf dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (5) Der Präsident, der Vizepräsident, der Sitzungspräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne

des § 26 BGB. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Je zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (6) Dem Präsidium obliegt die gesamte Führung der KGB, die Durchführung der von der JHV gefassten Beschlüsse und gegebenenfalls die Verwaltung eines Vermögens gemäß § 1 (5) dieser Satzung.
- (7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums ist ehrenamtlich. Auslagen können jedoch erstattet werden. Es besteht die Möglichkeit, Mitgliedern des Präsidiums für ihre getätigte Arbeit im Präsidium eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale aus dem Vermögen im Sinne des § 1 (5) dieser Satzung auszuzahlen. Die Entscheidung, welchem Mitglied des Präsidiums und in welcher Höhe eine Vergütung gezahlt wird entscheidet das Präsidium einstimmig.
- (8) Präsidiumssitzungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Kurzfristige, dringliche Entscheidungen, die das Präsidium zu treffen hat, können in Ausnahmefällen lediglich in Textform abgestimmt werden. In diesen Fällen ist die Einberufung einer Sitzung entbehrlich. Ist auch eine kurzfristige Entscheidung durch das Präsidium nicht möglich, können in Ausnahmefällen Entscheidungen alleinig durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 5 (5) dieser Satzung beschlossen werden.

---

## § 6 – Schlussbestimmung

---

- (1) Gegenüber den Mitgliedern ist eine Haftung für etwaige Unfälle beim Training, Veranstaltungen, Diebstählen im Bereich der vereinseigenen Räumlichkeiten usw. ausgeschlossen.
- (2) Die Auflösung der KGB kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen AHV mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch mindestens zwei (2) Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden AHV zu bestellen sind.
- (3) Das nach der Liquidation noch vorhandene Vermögen der KGB ist mit der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes und der Gemeinde Kirkel mit der Zweckbestimmung gemäß § 1 (3) dieser Satzung an einen Rechtsnachfolger oder örtliche Vereine zu übergeben. Die betreffenden Vermögensteile sind unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig und dieser Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden. Ein Nachweis ist zwingend erforderlich. Ebenso ist bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes im Sinne des § 1 (3) dieser Satzung oder bei Auflösung der KGB zu verfahren.
- (4) Für die in der vorliegenden Satzung nicht besonders geregelten Sachverhalte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB und das zuständige Finanzamt heranzuziehen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, weitere notwendige Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden.

- (6) Erfüllungsort ist der Sitz der KGB, Gerichtsort/-stand Homburg/Saar.
- (7) Die Satzung tritt nach Verabschiedung durch die JHV ab dem 29.09.2024 in Kraft.

**Die Satzungskommission:**

Irmgard Waidner: \_\_\_\_\_

Karen Dithmar: \_\_\_\_\_

Katharina Stolz: \_\_\_\_\_

Dirk Burger: \_\_\_\_\_

Maike Ames: \_\_\_\_\_

Karl Otto Michel \_\_\_\_\_